Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 7

Artikel: Protokoll der II. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837773

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)()(Verlag und Expedition: Art. Institut Ovell füsili, Zürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Tährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

" " Postabonnenten Fr. 3. 10. Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

6. Jahrgang.

1. April 1909.

Mr. 7.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



Protokoll

der

II. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz

in Verbindung mit der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen am 27. Februar 1909 in Zürich auf der Schmiedstube, Marktgasse, vormittags 10 Uhr.

Vertreten sind die Kantone: Zürich: Regierungsrat Lutz und Sekretär des Armenswesens Dr. Nägeli; Bern: Regierungsrat Burren; Luzern: Departementssekretär Hartsmann; Solothurn: Regierungsrat Dr. Hartmann; Baselstadt: Regierungsrat Wullsschleger; Schaffhausen: Regierungsrat Dr. Waldvogel; Appenzell A. Rh.: Resgierungsrat R. Kellenberger; Appenzell J. Rh.: Armensekretär J. Koller; St. Gallen: Regierungsrat Ruckstuhl; Graubünden: Regierungsrat A. Läly; Aargau: Regierungsrat Ringier; Thurgau: Regierungsrat Schmid; Neuchâtel: Conseiller d'Etat Dr. Pettavel. Total: 13 Kantone.

Entschuldigt haben sich die Regierungen der Kantone: Schwyz, Baselland und Tessin.

Von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpsleger-Konferenzen sind answesend die Herren: Dr. A. Boßhardt, Negierungssekretär, Zürich (Präsident); Dr. E. A. Schmid, Armensekretär, Zürich; Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf; Armeninspektor Scherz, Bern; Armensekretär Keller, Basel; Departementssekretär Schuppli, Frauenfeld; Dr. Steiger, Dozent, Bern; Stadtrat Nägeli, Zürich; Meier, Departementssekretär, Aarau. Total: 9.

Entschuldigt haben sich die Herren Rossi, Bellinzona, Boissier, Genf und Barlocher, St. Gallen.

Der Einberufer der Konferenz, Herr Regierungsrat Lutz, Zürich, eröffnet um 11 Uhr die Versammlung mit folgenden Worten:

Zur heutigen Tagung heißen wir Sie alle herzlich willkommen und entbieten Ihnen freundeidgenössischen Gruß!

Wie Ihnen bekannt, tagte am 28. April 1908 bie I. Schweizerische Armenbirektoren-

Konferenz unter Mitwirkung der ständigen Armenpfleger-Kommission in Olten. Vertreten waren 11 Kantone.

Nach Referaten von den Herren Regierungsrat Wullschleger, Basel und Dr. Schmid, Zürich, betreffend die Organisation und die Förderung der freiwilligen, interkantonalen Fürssorge für Arme, sowie nach rege gewalteter Diskussion wurde einstimmig beschlossen: "Die ständige Kommission der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen ist eingeladen, die Mißsstände im Verkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpflege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung in einem Memorial den kantonalen Armendepartementen zur Kenntnis zu bringen."

Dies ist geschehen durch das Ihnen zugestellte Memorial vom 28. Oktober 1908. Nicht bloß kennzeichnet dasselbe die bestehenden, schweren Übelstände, sondern es schlägt auch Mittel und Wege vor, wie durch das Eingreisen der kantonalen Armenbehörden erträglichere Zustände geschaffen werden könnten. Eine positive Frucht der Arbeit der Kommission ist der Ihnen überreichte Statutenentwurf für die Einwohnerarmenpslege vom Februar 1909.

Wir haben alle Ursache, der ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpslegers Konferenzen für ihre hingebende und ersprießliche Tätigkeit unsern warmen Dank und unsere aufrichtige Anerkennung auszusprechen und verbinden damit den Wunsch, sie möchte in ihren menschenfreundlichen Bestrebungen nicht müde werden.

Was sie in ihrem Memorial an Gebrechen, Schäben und Unstimmigkeiten bargelegt hat, ist leider nur zu wahr und gereicht den Gemeinden und Behörden, die solche Mißsstände dulben, nicht zur Ehre.

Geftatten Sie, daß wir aus jungfter Praxis einige konkrete Beispiele anführen.

Wir haben einen ganz schlimmen Fall von Kinderverwahrlosung, dem wir nicht beistommen können, weil die heimatlichen Armenbehörden zur Mitwirkung einsach nicht Hand bieten. Schon alles mögliche ist versucht worden. So hat man dem äußerst brutalen Vater die Vormundschaft über die Kinder entzogen und die Hälfte dieser — vier — in die Heimat verbracht. Die heimatliche Behörde lehnte die Übernahme der ganzen Familie, was einzig richtig gewesen wäre, ab. Damit nicht genug, mußten wir nach einiger Zeit auf Umwegen ersahren, daß die 4 heimgeschafften Kinder wieder ihren Eltern zurückgegeben worden, also wieder in unsern Kanton zurückgekehrt seien. Allerdings wird von diesen Leuten die öffentzliche Wohltätigkeit zurzeit nicht mehr in Anspruch genommen, ebenso nicht die heimatliche Unterstützung, da sie es verstehen, sich durch Bettel die nötige Hise auf so raffinierte Weise zu verschaffen, daß ihnen nur sehr schwer beizukommen ist. Weil uns die Heimatbehörde entgegensteht, müssen wir einsach zusehen. Was da für die Zukunft herauskommt, ist unsschwer einzusehen.

Bis Kinder und Kranke von seite verschiebener Kantone übernommen werden, mussen wir Monate lang warten. Verlangt man nachher Kostenersatz, so werden Schwierigkeiten gemacht.

Bei einem Kinde warten wir seit 28. November 1908, bei einem andern seit 23. Dezember 1908 auf eine Verfügung der heimatlichen Armenbehörde.

Eine epileptische, der Anstaltsversorgung dringend bedürftige Person ist vor einem Monat zur heimatlichen Versorgung angemeldet worden; der Heimatkanton regt sich nicht.

Ein spitalbedürftiges Kind haben wir über 1/2 Jahr auf Staatskosten gepflegt; die Übernahmeerklärung traf dann endlich 14 Tage nach Genesung des Kindes ein.

Gine traurige Rolle spielen auch die Armenhausofferten.

Ein unbescholtener Arbeiter und Vater von 5 Kindern, Bürger eines Kantonshauptsortes, erkrankte, war aber reisefähig. Der behandelnde Arzt ersuchte die Heimatgemeinde um die Erteilung einer Armenarztbewilligung. Die hauptstädtische Semeinde weiß nichts anderes zu tun als zu erklären, sie leiste keine solche Bewilligung; der Mann möge ins Armenhaus kommen.

Das sind beschämende Zustände, und es ist Zeit, daß die Armendepartemente vorgeben und alles tun, um bessere Verhältnisse herbeizuführen.

Aber wie das? Das ist die große Frage. Sie heute zu beraten, ist Zweck unserer Konferenz. Als Grundlagen für die Diskussion sollen dienen eine mündliche Begründung

betreffend die Anregungen bes Memorials und ber Statutentwurf.

Bloße Neflexionen und das Ausbreiten idealer Wünsche bewirken keine direkte Besserung; diese wird nur herbeigeführt durch positive Arbeit, durch Arbeit, die Schritt um Schritt, aber stetig fortschreitet, durch Arbeit, welche die Gewissen schärft und unser Volk über tieswurzelnde Schäden aufklärt.

Eines allerdings ift mir gewiß, daß es auch bei gutem Willen unserseits nicht möglich sein wird, ohne die Mitwirkung des Bundes in allen Kantonen befriedigende Zustände in der interkantonalen Armenfürsorge zu erreichen. Bis dahin aber dürften noch Jahre vergehen.

Um so notwendiger ist es, daß die kantonalen Armenbehörden sich regen. Wir wollen tun, was möglich ist. Wir wollen Stein um Stein zutragen, dis endlich auf breiter Basis ein Bau vollendet ist, der unsern hülfsbedürftigen Mitbürgern ohne Rücksicht auf hemmende und trennende Kantonsgrenzen ausreichenden Schutz und ruhiges Heim gewährt. Dazu ersscheint als nächstliegende Aufgabe die Organisation freiwilliger Hülfstätigkeit in allen Städten und größeren Gemeinden und die Einräumung gewisser Kompetenzen an dieselbe.

Hier sollen die einzelnen Kantone vorgehen; nachher dann dürfte ein Zusammenschluß dieser erfolgen und so Plan und Konsequenz für die interkantonale Armenfürsorge zum

Wohl der Armen und zur Ehre des Landes als Frucht sich ergeben.

Mit diesen Worten erkläre ich die Versammlung für eröffnet.

Mit Stichentscheib des Präsidenten wird Zulassung der Presse zu den Verhandlungen beschlossen. Bei der ersten Armendirektoren-Konferenz hatte die ständige Kommission der Depeschenagentur einen kurzen Verhandlungsbericht zukommen lassen.

Habe erbitten lassen, das Tagespräsibium zu übernehmen und daß der Aktuar der ständigen

Rommission, Pfarrer Wild, das Verhandlungsprotokoll führen werbe.

Sodann übernimmt Landammann Ringier den Vorsitz mit folgenden Worten:

Ich danke für die Übertragung des Tagespräsidiums und Herrn Regierungsrat Lut für die einleitenden Schritte zu der heutigen Versammlung und ihre Eröffnung. Wenn immer möglich, follten wir heute einen entscheibenden Schritt vorwärts kommen. Der Worte sind genug gesprochen worden, es dürfte nun zu Taten übergegangen werden. Wir sollten ben Grundsatz aufstellen, daß die Rosten ber Fürsorge für auswärtige Urme von den beiben Armenpflegen, ber örtlichen und ber heimatlichen, gemeinsam getragen werden. Mit bieser Unsicht befinde ich mich in Übereinstimmung mit Dr. Schmid. Eine Sjährige Erfahrung im Armenwesen lehrt mich, daß man mit einander kooperieren muß. Das Land nimmt jett eine andere Stellung ein gegen die Stadt als nur vor zehn Jahren. Das ist nur möglich geworden dadurch, daß man jetzt in den Städten auch für die Niedergelassenen etwas tut und nicht lediglich ben ländlichen heimatlichen Armenpflegen befiehlt, das und das mußt ihr tun, oder ihnen einfach die Rechnung zur Bezahlung zustellt. Die Begründung hiefür liegt schon in der territorialen Armenpflege, die ja doch die Zukunftsarmenpflege sein wird. Auch ein praktischer Grund kann angeführt werden: Die ländliche Armenpflege hat keinen Begriff vom Stadtleben und seinen Bedürfnissen. Kommt man ihr nun mit einer Rechnung und fordert sie zur Zahlung auf, so wird es heißen: das konnen wir nicht, die Bedürfnisse der Stadt sind uns fremd. Gang anders wenn die Ortsarmenpflege einen Teil ber Kosten gum vorneherein übernimmt, und die heimatliche Armenpflege nicht einseitig ausgebeutet wird. Je eher der Grundsatz der Kostenteilung ausgesprochen und angenommen wird, um so schneller werden sich die Zustände bessern. Dieser Punkt ift der wichtigste der ganzen Un= gelegenheit. Treten Sie nun auf die Vorschläge ber Kommission in artikelweiser Beratung

und auch auf den vorgelegten Statutenentwurf ein. Das Ergebnis unserer Beratung sollte dann nach einer Vorberatung durch die Kommission einer zweiten Beratung unterworfen werden. Die Eintretensfrage steht zur Diskussion.

Regierungsrat Burren, Bern: Wir begrüßen das Vorgehen und würden es auch gerne feben, wenn Einwohnerarmenpflegen entständen, an die wir uns für unsere auswärts wohnenden Kantonsbürger wenden könnten. Wir sind bereit, die burgerlichen Armenpflegen auf solche Institutionen aufmerksam zu machen und fie einzuladen, sich mit ihnen gegebenenfalls in Verbindung zu setzen. Bei einer Art Ronkordat unter den Kantonen mußte ich aber meine Vorbehalte machen. Wir im Kanton Bern empfinden bas Bedürfnis hiefur weniger. Wir haben das Territorialpringip, allerdings nur für die Berner. Art. 45 der Bundesverfassung legt uns aber die Verpflichtung auf, auch für kantonsfrembe Schweizerbürger einzutreten. Wir kennen auch das Bundesgesetz von 1875 und glauben, seinen Forderungen nachzukommen, haben wir boch 1907 für frante kantonsfrembe Schweizerburger 23,000 Fr. verausgabt. Art. 50 unseres Armengesetzes endlich besagt: Die Gemeinden sind berechtigt, ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprungs fie auch sind, aus der Spendkasse zu unterftüten. Der Staat trägt von diesen Unterstützungen 40 %. Verpflichtet find die Gemeinden allerdings nicht, aber berechtigt, und sie machen tatfächlich von diefer Möglichkeit auch Ge= brauch. Die gegebenen Einwohnerarmenpflegen im Kanton Bern sind die Gemeindearmenbehörden, daneben nun noch einen offiziösen Armenpflegeverein einzuführen, dafür wären die Gemeinden nicht zu haben. Dieser Meinung war auch die Regierung, der ich die ganze Angelegenheit zur Diskuffion unterbreitet habe. Es werden nur die Zentren für die Errichtung folder Ginwohnerarmenpflegen in Betracht kommen. In Bern konnte etwa ber Hülfsverein die Mission übernehmen, die in dem vorliegenden Statut vorgesehen ist. Auch Die Stadt Biel durfte eine folche Institution benötigen. In andern Gemeinden aber murde ihre Einführung sehr schwer halten, unser Kanton ift doch vorwiegend ein agrikoler.

Regierungsrat Dr. Pettavel, Nouchâtel: Auch ich banke für das Vorgehen; Neuensburg macht mit Freuden mit, ist auch bei der ganzen Frage sehr interessiert. Es zählt unz gefähr gleichviel Kantonsfremde, wie Kantonsangehörige, um seiner Industrie willen. Wir erfahren dieselben Übelstände beim Verkehr mit den heimatlichen Armenbehörden, die im Wemorial treffend geschildert sind. Nur bei dauernden Unterstützungsfällen wird die Heimat um Beihülfe angegangen. Die Ortsgemeinde soll auch in solchen Fällen etwas leisten. Das Mißtrauen der heimatlichen Armeninstanzen gegen die Wohnortsbehörden wird nur überwunden, wenn diese nach Billigkeit kooperieren. Ein Abkommen von Gemeinde zu Gemeinde geht nicht an, wohl aber von Kanton zu Kanton. Es sollte also ein Konkordat zustande kommen.

Stadtrat Nägeli, Zürich: Das Memorial sieht Einwohnerarmenpflegen nur ba vor, wo viele Kantonsfremde niedergelassen sind und weiterhin da, wo nicht bereits vorhandene Organe zur Erfüllung der Forderungen veranlaßt werden können. Das ist nun im Kanton Bern der Fall. Da würde es also genügen, wenn die Anweisung an die Ortsarmenbehörden erginge, die Unterftützungsgesuche von niedergelassenen kantonsfremden Schweizerburgern anzunehmen und zu vermitteln an die heimatlichen Armenbehörden und den auswärtigen Wohnortsinstanzen zu entsprechen, sofern nicht die kantonale Armendirektion in Frage kommt. Die im Memorial aufgestellten Grundsätze können also berücksichtigt werden auch von Rantonen mit territorialer Armenpflege. Die rechtliche Grundlage mit bezug auf die Tragung ber Unterstühungskosten ist allen Studiums wert. Schwer wird es aber sein, diesen Gebanken jetzt schon zum Durchbruch zu bringen. Der Weg, um bieses Ziel zu erreichen, sind bie Grundsätze bes Memorials. Wenn einmal der Kantonsfremdenfürsorge amtliche Aufmerksamkeit geschenkt wird, so wird ein gewisser moralischer Druck auf alle Armenpflegeorgane ausgeübt, und eine Gemeinde muß sich nach und nach genieren, wenn sie den humansten Anforderungen nicht genügt. Dann wird die Zeit gekommen sein, einen Schritt weiter zu gehen und ein Konkordat zu schaffen. Zunächst sollten wir also boch auf die Grundsätze des Memorials eintreten.

Regierungsrat Wullschleger, Basel: Ich bin wenig befriedigt von dem Gange unserer heutigen Verhandlungen, wir kommen nicht vorwärts. Schon in vielen Sitzungen (5-6) rebeten wir dasselbe. Uber die Grundsätze sind wir ja einig. Mit dem Statuten= entwurf ist nicht viel gewonnen für unsere Sache, wenn man den Zweck weiß, so wird man schon selbst ein Statut aufstellen können. Das Ziel kennen wir und sind barin einig. Wichtig ware es, zu wissen, mas die Kantone, die nicht vertreten sind, zu ben Grundsätzen sagen und was auf Grund der bisherigen Beschlüsse bereits angeordnet worden ift. Wir sollten uns durch die ständige Kommission schriftliche Außerungen der einzelnen Kantone verschaffen lassen, in wie weit sie bereit sind, auf die Wünsche des Memorials einzutreten und mas fie bereits in diefer Richtung verfügt haben. Die Zusammenstellung und Sichtung der Antworten sollte die ständige Rommission besorgen und uns dann sagen, was weiter zu geschehen habe. Bielleicht wird bann bas Resultat bas sein, mas ber Tagespräsident berührt hat: die Verteilung der Armenlasten unter die Orts= und heimatliche Armenpflege. Darüber feste Grundsätze aufzustellen, ist sehr schwierig, namentlich bei erst angezogenen Unterstützungsbedürftigen. Wir follten also die ständige Kommission beauftragen, alle Armen= birektoren zu veranlaffen, sich über bas Memorial schriftlich zu äußern. Dann bekommen wir authentische Antwort. Weitere Verhandlungen murden wir dann nur auf Grund der durch die Kommission gemachten gedruckten Vorschläge pflegen. Dann wird sich zeigen, ob und welche Grundsätze aufzustellen seien und ob ein Konkordat möglich sei. Im allgemeinen hat man mit den Konkordaten keine guten Erfahrungen gemacht. Vielleicht würden sich auch einzelne Rantone gegenseitig zu bestimmten Leistungen verpflichten.

Der Vorsitzende: Der Vorschlag von Regierungsrat Wullschleger führt weiter zur Untätigkeit. Ich bin mit ihm einverstanden, wenn die ständige Kommission beauftragt wird, eine Vorlage auszuarbeiten, ohne Schreiben an die 22 Kantone, wie die Mitwirkung der auswärtigen Armenpflegen finanziell geregelt werden könne. Wenn die Sache noch länger hinausgezogen wird, kommen wir zu spät. Die nötigen Mittel werden sich an den Nieder= lassungsorten schon finden. Es liegt in dieser finanziellen Mitbeteiligung ein großer humanitärer Gedanke, wir munschen ja das Wohl der armen Leute.

Dr. Boghardt, Burich: Die ständige Kommiffion ging bavon aus, daß Sie uns in der I. Armendirektoren-Konferenz den 28. April 1908 in Olten beauftragt haben, ein Memorial auszuarbeiten. Das ist geschehen, und das Memorial ist an der IV. Armenpfleger= Ronferenz behandelt, und es sind die Grundsätze ohne Diskussion gutgeheißen worden. Go fanden wir, wir follten einen Schritt weiter gehen und Ihnen vorschlagen, mas nun weiter vorzukehren sei. Wir fingen an beim ersten Grundsatz des Memorials und unterbreiteten Ihnen im Anschluß daran einen Statuten-Entwurf für eine Einwohnerarmenpflege. Dabei hatte es natürlich nicht die Meinung, daß überall solche Einwohner-Armenpflegen gegründet werden follten. Wir beabsichtigten vielmehr bloß, die Einführung solcher Institute da zu erleichtern und zu fördern, wo die Verhältnisse sie notwendig machen oder wo schon Ansatze dazu vorhanden sind im Sinne der These I. Weiter beabsichtigten wir, uns bereit zu erklären, noch eine weitere Anleitung oder Instruktion über die Aufgaben ber Ginwohnerarmenpflege auszuarbeiten zu Handen der Gemeinden, die eine solche Gründung vornehmen wollen. Wir können uns aber auch mit den Vorschlägen des Herrn Wullschleger einverstanden erklären. Wahrscheinlich ist in den einzelnen Kantonen noch nicht viel getan worden. Die Finanzbeteiligung ist eine Unterfrage. Nach einer allgemeinen Schablone: 25 ober 30 % fann man aber ba nicht handeln. Wir sind also bereit, die Armendirektionen anzufragen und dann ihre Antworten zusammenzustellen.

Regierungsrat Wullschleger: Mit dem Vorschlag des Tagespräsidenten bin ich einverstanden. Große Belehrungen von den Armendirektoren erwarte ich nicht. Aber sie werden uns doch sagen können, mas getan worden ist. An einigen Orten ist vielleicht doch etwas geschehen. So rasch als möglich sollte nun auf bas Memorial geantwortet werden, bis Ende Mai oder Juni, nachdem das Zirkular bis Ende März versandt worden ist. Bis im Herbst sollten dann die gebruckten Vorschläge vorliegen, so daß die Beratung derselben erfolgen könnte. Die ständige Rommission ging von falschen Voraussetzungen aus, wenn sie meinte, an vielen Orten sei die Gründung von solchen Einwohnerarmenpflegen möglich. In den großen Ortschaften mit vorwiegend Arbeiterbevölkerung fehlt es ganz einfach an beitrags= fähigen Mitgliedern. Es können nur große Orte mit mindestens 10,000 Einwohnern in

Betracht kommen, und da ist ein Statutenschema nicht nötig.

Armensekretär Keller, Basel: Es wäre doch gut, wenn die Armendirektoren sich über die Vorschläge aussprechen wollten. Wenn sie nur erklären, wir wollen alles zu ihrer Durchsührung tun, daß namentlich ein besserer Verkehr sich anbahne, dann ist schon viel gewonnen. Manches ist ja besser geworden, aber noch lange nicht alles. Eine Aussprache sollte doch stattsinden und, wenn möglich, das Versprechen gegeben werden, bei den Gesmeinden dahin wirken zu wollen, daß die Vorschläge beherzigt werden.

Der Tagespräsident: Einverstanden, aber bann muß man noch hinzufügen:

finanzielle Beteiligung.

Dr. C. A. Schmid, Armensekretär, Zürich: Alle Rantone, die heute vertreten find, waren schon das lette Mal anwesend. Neu sind nur noch hinzugekommen: Appenzell J.-Rh., Solothurn und Bern. Damals war man der Meinung, die formellen Mißstände könnten mit Leichtigkeit abgestellt werden. Diese sind im Memorial auf Seite 1 und 2 angeführt. Heute sind die Armendirektionen, die in Olten versammelt waren, damit einverstanden, die Gemeinden durch ein Zirkular zu veranlaffen, daß diese formellen Übelftände verschwinden. Würde man die Armendirektoren anfragen, murden viele antworten, die Abhulfe sei bereits geschehen. Gegenüber den bestehenden Einwohnerarmenpflegen sollten nun die Uebelstände in formeller Beziehung abgestellt werden. Das Memorial bezieht sich ja auch auf den Verkehr mit den bestehenden Einwohnerarmenpflegen, nicht nur auf die Gründung neuer. Auch in materieller Beziehung sollte bei ben Gemeinden eine Ginwirkung erfolgen. Darauf kommt es an: die Unterftützung soll nicht verweigert werden dürfen dahin, wo eine Einwohner= armenpflege besteht. Überall, wo sich eine Ginwohnerarmenpflege befindet, wird diese zuerst die Armen unterstützen und bann später die Heimatgemeinde angehen und ein Rooperations= programm mit ihr vereinbaren. Betreffend die materielle und prozentuale Festlegung der Unterstützung kann nichts Allgemeingültiges aufgestellt werden. Prinzipiell sollte beschlossen werden, daß keine Hülfe verweigert werden darf da, wo eine Einwohnerarmenpflege vorhanden ist, und der Heimruf nicht mehr erfolgen soll, wo er durchaus unpassend ist, b. h. wo am Niederlassungsort eine bessere und rationellere Behandlung des Armenfalles notorisch ift.

Regierungsrat Dr. Hartmann, Solothurn: Da ich bas Armendepartement erst kürzlich übernommen habe, sind mir die Armenfragen mehr oder weniger neu. Ich möchte mich aber über die Grundsätze des Memorials aussprechen, da dies verlangt worden ift. Eine Ermahnung an die Gemeinden ist bis jett nicht erlassen worden, es wird aber vielleicht geschehen. Im einzelnen betreffend formeller Mißstände sind die Gemeinden jedoch an ihre Pflichten erinnert worden. Der Regierungsrat stellte sich jeweilen auf den Standpunkt, es stehe ihm bas Recht zu, eine Hülfeleistung, und zwar auch nach auswärts, zu erzwingen. Der Heimruf foll nur bann erlassen werden, wenn die Armen in der Heimatgemeinde mindestens ebenso gut gehalten seien, wie in der Wohngemeinde. Dieser Grundsatz ber Regierung ift nun auch in den Entwurf zu einem neuen Armengesetz übergegangen. Die Instanz für die Kantonsfremben sind nach diesem Entwurfe die Behörden der Einwohnergemeinden: die Gemeinderäte, die diese Unterstützung ordnen sollen. Ich habe Bedenken, ob solche freiwillige Ginwohnerarmenpflegen gegründet und organisiert werden können, wenigstens nicht durchgehends. Die Gemeinderäte muffen als Einwohnerarmenpflegen bezeichnet werden, wenn baneben sich noch freiwillige Armenvereine bilben, so ift es recht, aber von Gesetzes wegen ist ba nichts zu machen. Im Armengesetzes-Entwurf ist ben Gemeinderaten die Verpflegung von transportunfähigen Rantonsfremden und ber Verkehr mit den Heimatbehörden überbunden. Anders steht es mit der finanziellen Seite. Die Einwohnergemeinden können nicht zur Unterstützung verpflichtet werben. Die Frage soll allerdings noch näher geprüft werben. Das neue Gefet forbert sonst schon größere Opfer von Staat und Gemeinden, wenn nun da noch eine Mehrbelaftung verordnet murbe, fo murbe bas ganze Befet zu Falle kommen. — Der Anregung von Regierungsrat Wullschleger schließe ich mich an.

Die Diskuffion wird nicht mehr weiter benütt.

Der Vorsitzenbe: Es liegt ein Hauptantrag der ständigen Kommission vor auf Annahme der Grundsätze 1-5 des Memorials, dazu ein Amendement: finanzielle Beteiligung der Wohngemeinde mit $20-30\,\mathrm{^o/o}$; endlich ein Ordnungsantrag von Regierungsrat Wullschleger.

Beides läßt sich meines Erachtens vereinigen. Man könnte das erste beschließen und bann die Regierungen in Anfrage seben. — Diese Kombination wird beschlossen.

Es folgt Ginzelberatung der vorgeschlagenen Grundsätze. Grund fat 1 wird ohne

Bemerkung angenommen. Er lautet:

Die kantonalen Armendirektionen oder die kantonalen Regierungen, wollen dafür sorgen, daß wenigstens in den größern Industriezentren eine Instanz bezeichnet wird, die als Einwohnerarmensekretariat funktioniert, sei es, daß der am Orte vorhandene Hulfsverein oder Armenverein, sei es, daß eine Gemeindebehörde, z. B. die Armenpflege, die Gesundheits= kommission ober ber Gemeinderat damit betrauf und bann nötigenfalls auch staatlich subventioniert und zu öffentlicher Bericht= und Rechnungserstattung verpflichtet wird.

Grundfat 2 wird mit einem Amendement von Regierungerat Burren angenommen: Eine amtliche ober behördlicherseits anerkannte und subventionierte "Ginwohnerarmenpflege" hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde, speziell auch zur Auskunfterteilung oder Beschaffung im einzelnen Falle; Die Heimatgemeinde soll diese Vermittlung auch ihrerseits anerkennen.

Bei Grundsat 3 erfolgt Annahme mit Zufäten der Herren Stadtrat Rägeli und Dr. Schmid: Die schlechthinige Verweigerung heimatlicher Unterstützung bei vorhandener Unterstützungsbedurftigkeit ist dorthin unzulässig, wo zur richtigen Kooperation eine anerskannte "Einwohnerarmenpflege" amtet. Der Heimatgemeinde bleibt das Recht der perfons lichen Untersuchung der Verhältnisse vorbehalten. Ihre Abgeordneten sollen jedoch dabei die "Einwohnerarmenpflege" nicht ignorieren.

Grundfat 4 wird nach Antrag von Armensekretär Reller in folgender Fassung

Die "Einwohnerarmenpflege" übernimmt die Pflicht, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren Mitteln zu leisten, darf jedoch daran die Mitwirkung der Heimatgemeinde, nicht aber eine bestimmte Niederlassungsbauer knüpfen.

Damit fällt Grundsatz 6 dahin, womit Regierungsrat Ringier einverstanden ist.

Grundfat 5 wird nach Streichungs- und Erganzungsantragen von Regierungsrat

Burren, Stadtrat Nägeli und Dr. Schmid in folgender Fassung angenommen:

Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in benen die Beimatgemeinde offenbar über die rationellere Hülfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hülfsmitteln des Wohnortes. Armenpolizeiliche Magnahmen bleiben vorbehalten. Wo die Unterstützung am Wohnort nicht höher zu stehen kommt als die heimatliche Versorgung, ist der Heimruf unstatthaft.

Diese Beschlüsse sollen nun den kantonalen Armendirektionen mitgeteilt werden mit der Bitte um Vernehmlassung.

Schluß: 1 Uhr 20 Minuten.

Der Protofollführer: M. Wild, Pfarrer.

Entwurf für Statuten einer Einwohner-Armenpflege.

(Bulfsverein, Armenfekretariat.)

Vorlage ber ftändigen Kommission ber Schweiz. Armenpfleger-Konferenz an die II. Armendirektoren-Konferenz vom 27. Februar 1909.

Zweck und Aufgaben des Bereins.

§ 1. Die "Ginwohner-Armenpflege der Gemeinde " ist ein Berein, ber sich die Ausübung freiwilliger Hulfstätigkeit für die in der Gemeinde verbürgerten und die nicht verbürgerten Einwohner nach genauer, zu den Akten erhobener Prüfung der Berhältnisse im einzelnen Falle zur Aufgabe sett.

Sie übernimmt insbesondere Die Vermittlung des Verkehrs zwischen ortsanwesenden Unterstützungsbedürftigen und ihrer auswärtigen Heimatarmenbehörde und gewährt nach Maßgabe ber ihr zur Verfügung stehenden Mittel, jedoch in der Regel nur bei gleichzeitiger

Mitwirkung der Heimat des Bedürftigen, Unterstützung.

Sie erteilt Rat und Auskunft an Bedürftige wie an hülfsbereite Dritte und unterhält mit den andern in der Gemeinde bestehenden Hulfsinstituten zur Bermeidung miß= bräuchlicher Doppelunterstützung planmäßige Verbindung.